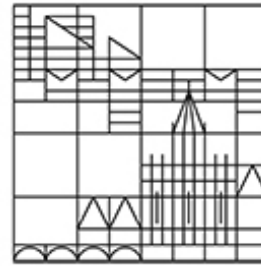


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2011

**Satzung zur Änderung der Anlage C zur
Studien- und Prüfungsordnung der Universi-
tät Konstanz für die geisteswissenschaftli-
chen Bachelorstudiengänge, hier: Neufas-
sung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Bachelor-Nebenfach Informatik**

Vom 5. Mai 2011

Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung zur Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik

vom 5. Mai 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 5. Mai 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge Nebenfach INFORMATIK

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Informatik sind mindestens 39 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Informatik sind die folgenden Basismodule zu belegen:

Basisbereich

Modul 1:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Konzepte der Informatik	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	5	WS
Programmierkurs 1	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	WS

Modul 2:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Datenbanksysteme	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, ÜS = Übungsschein (idR bestehend aus Übungsaufgaben), Kl. = Klausur, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

(2) Aus den folgenden **drei** Wahlbereichen ist **einer** auszuwählen:

Wahlbereich 1: „Informationsgewinnung“

Modul 3:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Analyse und Visualisierung von Information	WP	VL+Ü	ÜS	KI.	9	6	WS

Modul 4:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Computergrafik und Interaktive Systeme	WP	VL+Ü	ÜS	KI.	9	6	SS

Wahlbereich 2: „Algorithmik“

Modul 5:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Algorithmen und Datenstrukturen	WP	VL+Ü	ÜS	KI.	9	6	WS

Modul 6:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Theoretische Grundlagen der Informatik	WP	VL+Ü	ÜS	KI.	9	6	SS

Wahlbereich 3: „Wahlmodul“

Statt der angegebenen Wahlbereiche 1 und 2 kann auch ein in Absprache mit der Studienberatung und den Dozenten des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft individuell zusammengestelltes Wahlmodul im Umfang von mindestens 18 Cr belegt werden. Dies kann entweder durch freie Kombination der in den Wahlbereichen 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen erfolgen und/oder basierend auf Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums der Bachelor-Studiengänge Information Engineering und Informatik. Die angebotenen Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums der Bachelor-Studiengänge können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Informatik besteht aus den Prüfungsleistungen des Basisbereichs und des gewählten Wahlbereichs.

(2) Im Basisbereich und in den Wahlbereichen 1 – 3 ist die Erbringung der jeweiligen Studienleistung (Übungsschein) in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung zu der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Die Note für das Nebenfach Informatik wird gem. § 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge gebildet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 43/2006) außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Konstanz, 5. Mai 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –